

Bekanntmachung des Amtes Pinnau für die Gemeinde Borstel-Hohenraden

- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Borstel- Hohenraden nach § 3 Abs. 2 BauGB -

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.12.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) und des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 11 der Gemeinde Borstel - Hohenraden für die Gebiete:

- B-Plan: südlich des Prisdorfer Weges, nordwestlich der Quickborner Straße (L 76) und der Bebauung an der L 76 sowie nordöstlich der BAB 23 sowie
- F-Plan - Teilfläche 1: südlich des Prisdorfer Weges, ca. 25 m beidseitig der Stromtrasse (110-KV-Leitung) und nördlich der Quickborner Straße (L 76) und
- F-Plan - Teilfläche 2: für das Gebiet nördlich der Bebauung an der Quickborner Straße (L 76) in einer Tiefe von ca. 80 m und ca. 90 m östlich der BAB 23 in einer Tiefe von ca. 135 m

und die Begründung mit Umweltbericht liegen vom

22.01.2018 bis einschließlich 23.02.2018

in der Amtsverwaltung Pinnau, Fachbereich Bauen und Ordnung, Hauptstr. 60, 25462 Rellingen, Zimmer 12 während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- [1] Umweltbericht zur 1. F-Plan Änderung und zum B-Plan Nr. 11 (Bestandteil der Begründung),
- [2] Landschaftsplan der Gemeinde Borstel-Hohenraden,
- [3] Wasserwirtschaftliches Konzept zum B-Plan Nr. 11
- [4] die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.
- [5] Schalltechnische Untersuchung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch - in [1], [4],[5]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Lärmimmissionen durch die unmittelbar angrenzende Autobahn und zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen/Artenschutz - in [1], [2],[4]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Flächennutzung und Biotoptypenausstattung, zu Belangen des Artenschutzes, zum Lebensraumpotenzial für Vögel in Gehölzbeständen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und Minimierung von Lebensraumverlusten.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser - in [1], [3],[4]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu dem im Plangebiet anstehenden Boden und dessen naturschutzfachliche Bedeutung, zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Boden und Grundwasserneubildung durch Versiegelung sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen, zur Regenrückhaltung bzw. Ableitung von Oberflächenwasser.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Luft und Klima - in [1], [2]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Luftqualität sowie den sie bedingenden Faktoren sowie Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas.

Umweltbezogene Information zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild - in [1]

- es werden Aussagen getroffen zur Qualität des Landschaftsbildes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - in [1], [4]

- es werden Aussagen getroffen bzw. der Hinweis gegeben, dass das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet liegt und Untersuchungen stattgefunden haben. Weiter, dass das Plangebiet inzwischen für eine Umsetzung des Gewerbegebietes aus archäologischer Sicht freigegeben wurde.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-pinnau.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder

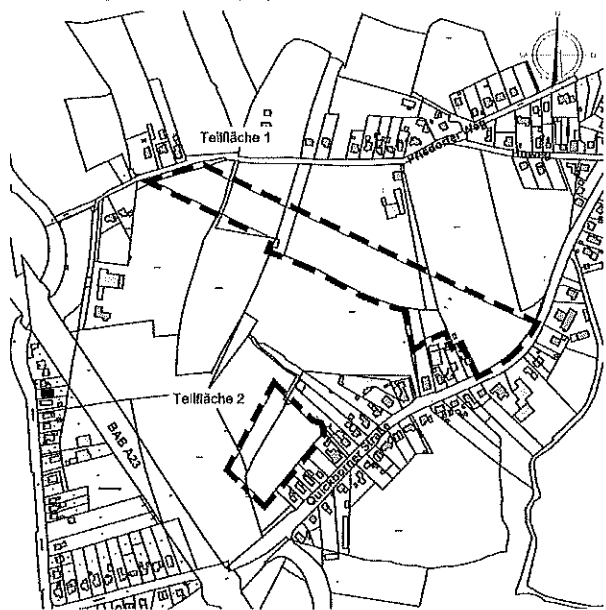
während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes und den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes und des B-Plans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die vorgesehenen Geltungsbereiche sind in den nachfolgenden Lageplänen kenntlich gemacht.



B-Plan 11



1. F-Planänderung

Rellingen, 10.01.2018

Amt Pinnau
Der Amtsvorsteher

gez. Günther Hildebrand